

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Teunz vom 18.03.2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr besteht aus einer einmaligen Grundgebühr für die Dauer der Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung) und einer jährlichen laufenden Gebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig. Bei Verlängerung des Grabbenutzungsrechts ist die Grundgebühr nach Absatz 4 erneut zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Erwerb einer neuen Grabstelle während des Jahres ist die jährlich laufende Gebühr ebenfalls in voller Höhe zur Zahlung fällig. Endet das Grabbenutzungsrecht während eines Jahres, so ist die jährlich laufende Grabgebühr ebenfalls in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die jährliche laufende Grabgebühr wird jedoch für jede Grabstätte jährlich nur einmal erhoben.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei einem
- | | |
|------------------|--------------|
| a) Reihengrab: | 260,00 €, |
| b) Familiengrab: | 520,00 €, |
| c) Urnenerdgrab: | 180,00 € und |
| d) Urnenkammer: | 500,00 €. |
- (5) Die jährlich laufende Grabgebühr beträgt für einem
- | | | |
|------------------|-----------------|----------|
| a) Reihengrab: | bis 31.12.2015: | 24,00 € |
| | ab 01.01.2016: | 26,00 € |
| b) Familiengrab: | bis 31.12.2015: | 48,00 € |
| | ab 01.01.2016: | 52,00 € |
| c) Urnenerdgrab: | bis 31.12.2015: | 18,00 € |
| | ab 01.01.2016: | 20,00 € |
| d) Urnenkammer: | | 52,00 €. |

- (6) Für Doppelbelegungen einer Grabstelle werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (7) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabbenutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Grundgebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (8) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grundgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für:
 - a) für Reihengräber 133,00 €,
 - b) für Familiengräber je Grabstelle 133,00 €,
 - c) für Urnengräber 32,00 €,
 - d) für Tieferlegungen 27,00 € (zusätzlich zu Pos. a) bzw. b)),
 - e) Gruftgräber öffnen und schließen 84,00 €.

In der Zeit vom 01.11. bis 15.03. wird ein Winterzuschlag in Höhe von 16,00 € erhoben.

- (2) Die Gebühr für eine Tieferlegung einer Leiche im gleichen Grab zum Zwecke einer weiteren Bestattung beträgt 187,00 €.

- (3) Die Mindestgebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) bei Kindern bis zu 10 Jahren 180,00 € und
- b) bei Personen über 10 Jahren 320,00 €.

Mit der Mindestgebühr sind der Einlieferungstag, zwei Liegetage und der Beerdigungstag abgegolten. Für jeden weiteren Tag beträgt die Benutzungsgebühr bei Kindern bis zu 10 Jahren 40,00 €, bei Personen über 10 Jahren 60,00 €. Bei kurzfristiger Belegung, einen Tag oder weniger, beträgt die Benutzungsgebühr in jedem Fall 100,00 €.

Muss die Benutzungsgebühr aus Gründen, die nicht vom Träger der Beerdigungskosten zu vertreten sind, verlängert werden (beerdigungsfreie Tage wie Sonn- und Feiertage, amtliche Anordnungen), so werden für die über die drei Tage hinausgehende Benutzungszeit keine Gebühren erhoben.

Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 16,00 €.

- (4) Des Weiteren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Entschädigung pro Leichenträger und Fahnenträger
bei Überführung und Bestattung | 30,00 €, |
| b) Leitung der Beerdigung | 16,00 €, |
| c) Grabdekoration | 16,00 €. |

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 187,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab in ein anderes Grab beträgt 266,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Gestattung von einer Ausnahme beträgt zwischen 10,00 € und 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
 - a) während der Ruhezeit 50,00 € und
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 25,00 €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Teunz (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Oberviechtach, den 18.03.2015
Gemeinde Teunz



Eckl

Erster Bürgermeister